

85. 1. Kann bei einer Verurteilung nach dem § 4 VolksschädlingesGD. die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde auf das Strafmaß beschränkt werden?

2. Wann ist i. S. des § 34 GD. v. 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) ein Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechtes auf die festgestellten Tatsachen ungerecht?

3. Wann auch der Revisionsrichter darüber entscheiden, was das gesunde Volksempfinden erfordert?

I. Straffenat. Ur. v. 5. Juli 1940 g. W. C 38/40 (1. StS. 6/40).

I. Sondergericht München.

Das Sondergericht hat den Angeklagten unter anderem wegen eines Verbrechens gegen den § 4 B. geg. Volksschädlinge zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er sich eines besonders verwerflichen Betruges gegenüber der Mutter eines in Polen vermissten Soldaten schuldig gemacht hatte. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwaltes hin, mit der nur Einwendungen gegen die Strafzumessung erhoben werden, hat das RG. das angefochtene Urteil hinsichtlich dieses Falles aufgehoben.

Aus den Gründen:

(Das RG. führt zunächst aus, das Urteil des Sondergerichtes enthalte insofern einen Fehler bei der Anwendung des Rechtes auf die festgestellten Tatsachen, als einerseits der Angeklagte wegen eines Verbrechens gegen den § 4 VolksschädlingssB. verurteilt, andererseits nur auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt worden sei, die sich innerhalb des regelmäßigen Strafrahmens des § 263 Abs. 4 StGB. halte — RGSt. Bd. 74 S. 226 —. Alsdann fährt das RG. fort:)

Hieraus ergibt sich, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nicht auf das Strafmaß beschränkt ist, obwohl mit ihr nur Einwendungen gegen die Strafzumessung erhoben werden. Denn bei der besonderen Gestaltung der Straftat gegen den § 4 VolksschädlingssB. hängt die Frage der Strafzumessung notwendig mit der den Tatbestand berührenden Frage zusammen, ob das gesunde Volksempfinden erfordert, den Täter wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tat unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens zu bestrafen.

Nach alledem liegt ein beachtlicher Fehler im Schuldspruche vor. Das Urteil ist infolge dieses Rechtsfehlers auch ungerecht i. S. des § 34 B. v. 21. Februar 1940. Denn vieles spricht dafür, daß bei richtiger rechtlicher Betrachtung des Sachverhaltes nur lebenslanges Zuchthaus oder die Todesstrafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen ist. Ein Urteil ist nicht nur dann wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechtes auf die festgestellten Tatsachen ungerecht, wenn feststeht, daß der Tatrichter zu einem ganz anderen Ergebnis hätte kommen müssen, falls er den Rechtsfehler vermieden hätte, sondern auch schon dann, wenn die Möglichkeit sehr nahe

liegt, daß er bei zutreffender Würdigung des Sachverhaltes zu einem anderen Ergebnisse gelangt sein würde.

Allerdings kann die Frage, was das gesunde Volksempfinden erfordert, auch vom Revisionsrichter und deshalb auch im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde beantwortet werden. Das setzt aber grundsätzlich voraus, daß die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils hierzu ausreichen. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Tatrichter infolge des Rechtsfehlers Feststellungen zu treffen unterlassen hat, die für die Entscheidung der Frage von Bedeutung sein können. So liegt die Sache hier. Dem Sondergerichte muß daher überlassen bleiben, auf Grund der neuen Hauptverhandlung zu prüfen, ob das gesunde Volksempfinden die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert, beziehendensfalls, welche der beiden dann zur Verfügung stehenden Strafen der Persönlichkeit des Angeklagten und der Schwere seiner Tat entspricht.